

Kommentar zur Debatte um Aufnahme von Kinderrechten in den Verfassungsrang in Deutschland

Im Konkreten nimmt diese Stellungnahme auf einen Artikel in der Onlineausgabe der WELT Bezug:

Birgit Kelle, „Manuela Schwesig will uns Eltern an den Kragen“, 04.04.2017

<https://www.welt.de/debatte/kommentare/article163402414/Manuela-Schwesig-will-uns-Eltern-an-den-Kragen.html>

**"Du hast das Recht, genauso geachtet zu werden, wie ein Erwachsener,
Du hast das Recht, so zu sein wie du bist.
Du musst dich nicht verstellen und so sein, wie die Erwachsenen es wollen.
Du hast ein Recht auf den heutigen Tag,
jeder Tag deines Lebens gehört dir, keinem sonst.
Du, Kind, wirst nicht erst Mensch, du bist ein Mensch."
(aus J.Korczak „Das Recht des Kindes auf Achtung“)**

In Deutschland wird soeben heftig über die Aufnahme von Kinderrechten in den Verfassungsrang diskutiert.

Einige PolitikerInnen sind dafür, die Rechte von Kindern in die deutsche Verfassung aufzunehmen. Der Staat habe die Pflicht, Kinder vor Gewalt zu schützen und Kinder haben das Recht, dass ihre Interessen bei allen Entscheidungen des Staates gewahrt werden, sind ihre Argumente.

Gegnerische Stimmen sehen allerdings keinen Handlungsbedarf, Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen. Da es in den Grundrechten keine Altersgrenze gebe, gelten diese auch für Kinder. Darüber hinaus sei die eigentliche Intention dieses politischen Vorstoßes, die Rechte der Eltern zu beschneiden, wie sie ihre Kinder erziehen und wie sie für sie entscheiden. Durch die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung dränge sich der Staat als Vertreter der Kinderrechte auf – im Zweifel *gegen* die Eltern. Denn es stelle sich die Frage, *gegen wen* die Rechte der Kinder gestärkt und *vor wem* sie Schutz erhalten sollen.

Vorab sei festgehalten, dass Kinderrechte die Elternrechte nicht beschneiden: „Kinderrechte richten sich nicht gegen die Rechte der Eltern. Kinderrechte stärken Kinder. Sie stärken aber auch deren Achtung vor den Rechten der Eltern und aller anderen“ (*kijas Österreich, Damit es mir gut geht, S. 7*). Eltern bzw. Erwachsene, die die Sichtweise äußern, die Kinderrechte richten sich gegen sie, erkennen nicht, dass sie damit ihre eigenen Rechte über jene der Kinder erheben und die Rechte der Kinder als weniger wert ansehen. Wenn Kinder allerdings schon frühzeitig die Erfahrung machen, dass sie selbst auch Rechte haben, werden sie auch die Rechte anderer viel eher wahren.

Um jenen kritischen Stimmen aus Deutschland zu antworten, die eine Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung aufgrund der genannten Argumente nicht für notwendig erachten: Kinderrechte sind besondere Rechte *für* Kinder, und nicht Rechte *gegen* Eltern bzw. Erwachsene. Kinderrechte haben den wichtigen Sinn, in vielen Fragen der Grundrechte eine neue Perspektive aufzuzeigen, nämlich jene der Kinder. Den Kinderrechten – wie bspw. die Rechte auf Nahrung, Bildung, Freizeit oder Partizipation, nicht zu vergessen die Rechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung – einen besonderen Status einzuräumen bringt also die Möglichkeit mit sich, diese Rechte nicht aus dem Blickwinkel der Erwachsenen sondern aus dem Blickwinkel der Kinder zu betrachten.

Die Kinderrechtskonvention richtet sich keinesfalls – wie in den Argumenten der KritikerInnen ausgeführt – *gegen* die Eltern, sie betont sogar die zentrale Rolle der Eltern und der Familie: Denn in der Kinderrechtskonvention sei man zur Erkenntnis gelangt, „dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte (...)“ (*UN-KRK, Präambel*). Und bei diesem Aufwachsen haben Eltern ebenso Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern wie Kindern Rechte und Pflichten gegenüber ihren Eltern haben. Dass Kinderrechte als solche besonders ausgewiesen werden, ist besonders

wichtig, um nicht Gefahr zu laufen, dass Kindern ihre Rechte vorenthalten werden. „Nur wenn man die eigenen Rechte kennt, kann man sich auch dafür einsetzen – und aufzeigen, wenn sie verletzt werden“ (bmfj: *Die Rechte von Kindern und Jugendlichen*, S. 8).

Bereits 196 Länder weltweit bekennen sich zu diesem besonderen Schutz, der Prävention und der Beteiligung von Kindern, auch Deutschland, durch die Ratifizierung dieser Konvention.

Darüber hinaus haben es sich viele Kinder- und Jugendorganisationen – darunter eben auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften – in diesen Ländern zur Aufgabe gemacht, die Umsetzung der Kinderrechte zu forcieren und kritisch zu beobachten, die drei obgenannten Prinzipien der Kinderrechtskonvention Prävention, Protection und Partizipation zu verwirklichen.

Dies bedeutet, die Kinderrechte in der Bevölkerung bekannter zu machen und sich für eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen aus kinderrechtlicher Sicht einzusetzen.

Österreich hat dies erkannt und geht den Weg der Kinderrechte (wenn auch manchmal noch unkonsequent):

Österreich hat nicht nur im Jahr 1992 die Kinderrechtskonvention anerkannt, in deren Umsetzung die Kinder und Jugendanwaltschaften als unabhängige Interessensvertretungen für Kinder und Jugendliche implementiert wurden, sondern bereits Kinderrechte (leider noch nicht alle) 2011 in der Verfassung festgeschrieben. Selbstverständlich darf es, wenn es um die Rechte von Menschen geht, keine Unterschiede hinsichtlich des Alters geben – und darüber hinaus auch nicht hinsichtlich Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion etc. Dennoch brauchen Kinder besonderen Schutz und besondere Unterstützung, damit ihre Rechte im alltäglichen Leben auch gewahrt bleiben und umgesetzt werden. Wünschenswert wäre natürlich, wenn sich eines Tages nicht nur 6 sondern alle 54 Artikel der Kinderrechtskonvention im Verfassungsrang befinden.

Die Notwendigkeit, Kindern besonderen Schutz einzuräumen, ist zudem nicht neu. Sie wurde bereits 1924 als „Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes“ beschlossen und mündete schließlich 1989 in der von den Vereinten Nationen beschlossenen „Konvention über die Rechte des Kindes“ (UN-KRK). Die Kinderrechtskonvention wurde mittlerweile von 196 Staaten der Welt unterzeichnet, denen es wichtig war, dass „Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben“ (UN-KRK, Präambel).

Kinder sind eben nicht Eigentum der Eltern, sondern von Beginn an selbstständig zu beachten. Und dafür braucht es eben auch eine spezifische gesetzliche Grundlage in der Verfassung. Außerdem dürfen Eltern und Kinderrechte im Sinne eines guten Miteinanders niemals gegeneinander ausgespielt werden!

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mag.^a Gabriela Peterschofsky-Orange
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Niederösterreich



Christian Reumann	Astrid Liebhauser	Gabriela Peterschofsky-Orange	Christine Winkler-Kirchberger	Andrea Holz-Dahrenstaedt	Denise Schiffrer-Barac	Elisabeth Harasser	Michael Rauch	Monika Pinterits	Ercan Nik Nafs
Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Wien

Quellen (exemplarisch):

<http://www.zeit.de/news/2017-04/04/menschenrechte-maas-will-kinderrechte-im-grundgesetz-verankern-04085603> (Zugriff: 07.04.2017)

<https://www.welt.de/debatte/kommentare/article163402414/Manuela-Schwesig-will-uns-Eltern-an-den-Kragen.html> (Zugriff: 07.04.2017)

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft: UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

Bundesministerium für Familien und Jugend (bmfj): Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Die Kinderrechtskonvention im Wortlaut & verständlich formuliert.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs: Damit es mir gut geht. Was Eltern über Kinderrechte wissen sollen, www.kija-noe.at